

## **Gemeinde Abstatt**

### **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften**

#### **"Wehräcker II"**

08125001\_0835\_050\_00\_BV

### **Ergänzende artenschutzrechtliche Prüfung**



71522 Backnang  
Adenauerplatz 4  
Tel.: 07191 – 73529 - 0  
info@roosplan.de  
www.roosplan.de

**Auftraggeber:**

Gemeinde Abstatt

Rathausstraße 30  
74232 Abstatt

**Auftragnehmer:**

roosplan  
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4  
71522 Backnang

**Projektleitung/-bearbeitung:**

Dr. Miriam Pfäffle, Dipl. Biol.

**Projektbearbeitung:**

Dr. Miriam Pfäffle, Dipl. Biol.

**Projektnummer:**

18.086

**Stand:**

18.08.2022

## 1. Hintergrund und Zielsetzung

Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan „Wehräcker II“ in Abstatt wurde zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) am 03.12.2018 eine Übersichtsbegehung des Geländes durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde Habitatpotenzial für Vögel und Reptilien festgestellt und eine Kartierung dieser Artengruppen während der Brut- bzw. Aktivitätszeit der Tiere im Jahr 2019 durchgeführt. Innerhalb des Plangebiets wurden Bruten von synanthropen, störungsunempfindlichen Arten wie Kohlmeise, Amsel und Blaumeise festgestellt. Vogelbruten von streng geschützten oder selteneren Vogelarten im Plangebiet konnten ausgeschlossen werden. Der Standort ist nicht als essenziell für die großen lokalen Populationen dieser Arten einzustufen. Trotz intensiver Nachsuche konnten weder innerhalb des Planungsgebiets noch im nahen Umfeld Reptilien nachgewiesen werden. Andere Artengruppen sind nicht betroffen. Für detaillierte Ergebnisse wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen<sup>1</sup>.

Seit den Kartierungen 2019 wurde das Plangebiet nach Norden um die Flst.-Nr. 1645 bis 1650, 1652 und 1668 erweitert (vgl. Abb. 1). Zur Plausibilisierung der Ergebnisse aus den bisherigen Kartierungen wurde am 15.08.2022 eine Übersichtsbegehung der Ergänzungsfläche durchgeführt.



**Abb. 1:** Plangebiet (blau = ursprüngliches Plangebiet, rot = Ergänzungsfläche), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19 und © BKG ([www.bkg.bund.de](http://www.bkg.bund.de))

<sup>1</sup> roosplan (2019), Bebauungsplan „Wehräcker II“, Artenschutzrechtliche Prüfung

## 2. Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Bauvorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (BNatSchG) aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV) sowie Rote Liste Arten ([www.rote-liste-zentrum.de](http://www.rote-liste-zentrum.de)) voraussichtlich erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.<sup>2</sup> Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

## 3. Habitatstrukturen und artenschutzrechtliche Einschätzung

Die Ergänzungsfläche besteht aus Ackerflächen, einem Grasweg auf Flst.-Nr. 1667 und einem geschotterten Feldweg auf Flst.-Nr. 1652 (Abb. 2 und 3). Zum Zeitpunkt der Begehung waren die Felder abgeerntet. Östlich der Ergänzungsfläche befindet sich ein Wohnhaus mit Hausgarten (Abb. 4) und es verläuft ein Entwässerungsgraben, der zum Zeitpunkt der Begehung vollständig abgemäht war (Abb. 5).



Abb. 2: Ackerflächen und Grasweg auf Flst.-Nr. 1667 und 1668



Abb. 3: Ackerflächen auf Flst.-Nr. 1645-1650

<sup>2</sup> Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes



Abb. 4: Entwässerungsgraben



Abb. 5: Hausgarten östlich der Ergänzungsfläche

Die Ergänzungsflächen haben aufgrund der reinen Ackernutzung kein Habitatpotenzial für streng geschützte Arten oder Vögel. Offenlandbrüter wie die Feldlerche können aufgrund der Nähe zu den Gehölzstrukturen der Kleingärten im ursprünglichen Plangebiet sowie der Nähe zur Siedlung ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse und Aussagen aus der artenschutzrechtlichen Prüfung für das ursprüngliche Plangebiet können auf die Ergänzungsfläche übertragen werden. Am Rand des Nahrungsgebiets wurden zahlreiche Haussperlinge (*Passer domesticus*) nachgewiesen. Die Art steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs und kann die Ackerflächen, wie andere Vogelarten auch, als Nahrungshabitat nutzen. Zwar ist das Plangebiet nicht als essenziell für lokale Populationen zu bewerten, angesichts des fortschreitenden Flächen- und Artenschwunds durch unterschiedliche Vorhaben kann es schnell zu einem Summationseffekt kommen, der zukünftig in einem relevanten Habitatverlust resultieren kann.

#### 4. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Um bei Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aus der artenschutzrechtlichen Prüfung für das ursprüngliche Plangebiet durchzuführen. Zusätzlich sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist (§ 21 (3) Naturschutzgesetz – NatSchG). Generell sollte nächtliches Kunstlicht auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Über dynamische Beleuchtungssysteme, die nur bei Bedarf über Bewegungssensoren von Fußgängern, Radfahrern oder Autos eingeschaltet werden, lässt sich nächtliches Kunstlicht reduzieren. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden. Als „fledermausfreundlich“ gelten i. d. R. Wellenlängen zwischen 590 und 630 nm, wobei zu berücksichtigen ist, dass durch diese zwar weniger Insek-

ten angelockt werden, aber dennoch Vergrämungseffekte bei lichtempfindlichen Fledermausarten erzeugt werden. Daher sind gerichtete Lampen zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse zu verwenden, deren Oberflächen nicht heißer als 60° C werden, um ein Eindringen von Insekten zu verhindern.

- Stützmauern, Lichtschächte und Entwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.

Ergänzend werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des städtischen Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen:

- Es wird empfohlen die öffentlichen Grünflächen, inkl. des Regenrückhaltebeckens naturnah zu entwickeln, um damit Lebensraum und Nahrungshabitat für zahlreiche Tierarten zu schaffen. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl ausreichend blütenreiche Pflanzen und Sämereien gepflanzt werden. Dadurch kann ein vielfältiges Nahrungsangebot entwickelt werden. Für Insekten und Kleinsäuger können z. B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Gezielte Anpflanzungen mit heimischen Gehölzen (Weißdorn, Schlehe, Wildrosen, Schneeball, Hasel, Holunder, Sommerflieder etc.) und Staudenpflanzen (Gewöhnliches Leimkraut, Gewöhnliche Nachtkerze, Wegwarte, Seifenkraut etc.) sowie Biodiversitätsgründäcker und Fassadenbegrünungen können das Insektenaufkommen in dem Gebiet erheblich steigern. Die entstehenden Gartenflächen können durch Neupflanzungen für Vögel und Fledermäuse aufgewertet werden, sodass auf lange Sicht Jagdgebiete im Umfeld der Neubauten entstehen können.
- Zur Verbesserung des lokalen Klimas empfiehlt sich die Festsetzung von ausreichend großkronigen Einzelbäumen entlang der Straßen und zur Einbindung des Plangebiets in das Landschaftsbild. Es empfiehlt sich hier hitzeresistente, robuste Arten zu verwenden. Gleichzeitig ist es sinnvoll unterschiedliche Arten zu verwenden, um ein langes Blühangebot im Jahr zu erzielen. Langfristig können so Nahrungshabitate für Insekten sowie Fortpflanzungsstätten für Freibrüter entstehen.
- Obwohl der östliche Entwässerungsgraben außerhalb des Plangebiets verläuft, empfiehlt es sich diesen extensiv zu pflegen. Dabei ist es wichtig, dass nur eine abschnittsweise Pflege erfolgt und immer Vegetation bestehen bleibt. So können Wanderkorridore und Nahrungshabitate für Kleintiere und Insekten entstehen.
- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt.<sup>3</sup> Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m<sup>2</sup> die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das flächige Markierungen auf den Scheiben oder transparente Beschichtung aufweist.

---

<sup>3</sup> Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54 - 2017

## 5. Zusammenfassung

Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan „Wehräcker II“ in Abstatt wurde zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem BNatSchG am 03.12.2018 eine Übersichtsbegehung des Geländes durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde Habitatpotenzial für Vögel und Reptilien festgestellt und eine Kartierung dieser Artengruppen während der Brut- bzw. Aktivitätszeit der Tiere im Jahr 2019 durchgeführt. Seit den Kartierungen 2019 wurde das Plangebiet nach Norden erweitert. Zur Plausibilisierung der Ergebnisse aus den bisherigen Kartierungen wurde am 15.08.2022 eine Übersichtsbegehung der Ergänzungsfläche durchgeführt. Die Ergänzungsfläche besteht vorwiegend aus Ackerflächen mit einzelnen Gras- und Schotterwegen.

Die Ergänzungsflächen haben aufgrund der reinen Ackernutzung kein Habitatpotenzial für streng geschützte Arten oder Vögel. Offenlandbrüter wie die Feldlerche können aufgrund der Nähe zu den Gehölzstrukturen der Kleingärten im ursprünglichen Plangebiet sowie der Nähe zur Siedlung ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse und Aussagen aus der artenschutzrechtlichen Prüfung für das ursprüngliche Plangebiet können auf die Ergänzungsfläche übertragen werden. Das Plangebiet kann als nicht essenziell für streng geschützte Arten bzw. europäische Vogelarten eingestuft werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 45 BNatSchG wird auf die Ausführungen der ursprünglichen artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen. Zusätzlich weitere Vermeidungsmaßnahmen sowie naturschutzfachliche Empfehlungen zur Gestaltung des Plangebiets definiert.